

Vorgehensweise

2. Voruntersuchung zur vollständigen Erfassung und Analyse der Daten aus Dokumenten der Jugendämter

Wie sind die Kinderschutzmeldungen in den Jugendämtern dokumentiert?

Wie groß wird der Aufwand sein, um eine aussagefähige Statistik über die Entwicklung der Kinderschutzfälle in den vergangenen Jahren zu erstellen?

3. Machbarkeitsstudie

- zur regelmäßigen statistischen Erfassung von Kinderschutzfällen (unter Berücksichtigung des aktuellen Entwurfs für ein Bundeskinderschutzgesetz)
- zur Untersuchung von Verläufen und Wirkungen des Handelns der Jugendämter in Kinderschutzfällen (Jugendamtsakten) und daraus abgeleiteten empirisch fundierten Empfehlungen zur Gestaltung von Schutz- und Hilfeplänen

Weitere Informationen
www.kvjs.de

Kooperationspartner

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

Postfach 106022
70049 Stuttgart

Geschäftsführung KVJS-Forschung Heide Trautwein

Telefon: 0711 6375-716
heide.trautwein@kvjs.de

Projektleitung KVJS-Landesjugendamt Werner Miehle-Fregin

Telefon: 0711 6375-440
Werner.Miehle-Fregin@kvjs.de

Hochschule Esslingen

Fakultät Soziale Arbeit,
Gesundheit und Pflege
Prof. Dr. Christine Köckeritz
Prof. Dr. Susanne Dern
Flandernstraße 101
73732 Esslingen
Telefon: 0711 397-4510
Christine.Koeckeritz@hs-esslingen.de

Hochschule Esslingen
University of Applied Sciences

Forschung

Umsetzung von § 8 a SGB VIII (Schutzauftrag) in Baden- Württemberg

2011

Ausgangslage und Ziele

Der Paragraph 8 a Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) regelt den Schutzauftrag der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung. Er stellt hohe fachliche Anforderungen an die Jugendämter, Träger und Einrichtungen der Jugendhilfe.

Gerade deshalb interessieren sich die Stadt- und Landkreise auch für die Erfahrungen der anderen Kreise mit dem Ausbau des Kinderschutzes. Eine vergleichende landesweite Untersuchung soll Erkenntnisse über die „8a-Vereinbarungen“ sowie über den Einsatz der insoweit erfahrenen Fachkräfte liefern.

Weitere Erkenntnisse zu den Verfahrensweisen sowie zu Präventionskonzepten werden zudem in Bezug auf das Schul- und Jugendalter benötigt. Bisher richtete sich das Augenmerk in erster Linie auf den Bereich des frühen Kindesalters.

Ausgangslage und Ziele

Um die Wirkungen der gesetzlichen Vorschrift und ihrer Umsetzung in die Praxis beurteilen zu können, benötigen Behörden und Einrichtungen solide Zahlen über Kindeswohlgefährdungen. Doch die Anzahl der „Paragraf-8a-Fälle“ wird bislang in der amtlichen bundesweiten Jugendhilfestatistik nicht erfasst. Das Forschungsvorhaben wird klären, wie die Kinderschutzmeldungen bislang in den Jugendämtern dokumentiert sind und ob auf dieser Basis aussagefähige landesweite statistische Auswertungen erstellt werden können.

Die Stadt- und Landkreise profitieren von dem Forschungsvorhaben nicht zuletzt angesichts der aktuellen Bestrebungen des Gesetzgebers, durch ein neues Bundeskinderschutzgesetz den Schutz von Kindern und Jugendlichen weiter zu verbessern. In diesem Zusammenhang nimmt der Gesetzgeber die fachlichen Standards der Kinder- und Jugendhilfe ebenso in den Blick wie die künftige Erfassung von Erhebungsmerkmalen zum § 8a SGB VIII in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik. Beiden Aspekten gilt das ausdrückliche Interesse des Forschungsvorhabens.

Vorgehensweise

Das Forschungsvorhaben gliedert sich in die folgenden Schritte:

1. Befragungen der Jugendämter und der insoweit erfahrenen Fachkräfte

Befragung der Jugendämter zum Umfang der Vereinbarungen nach § 8 a Abs. 2 SGB VIII mit den freien Trägern: Was regeln die Vereinbarungen konkret? In welchem Umfang konnten Vereinbarungen in den unterschiedlichen Arbeitsfeldern abgeschlossen werden? Gab es über die gesetzliche Verpflichtung hinausgehende freiwillige Vereinbarungen zum Beispiel mit Schulen?

Unter welchen Rahmenbedingungen sind die insoweit erfahrenen Fachkräfte tätig, wie werden sie in Anspruch genommen und wie arbeiten sie?

Wie agiert das Jugendamt, wenn ihm Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden (Handlungsstandards)?